Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung

Herausgegeben von
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck,
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.
und Professor Dr. Gerhard Kielwein, Saarbrücken

LXXXIV.

Das Dänische Strafgesetzbuch

Borgerlig Straffelov

Berlin 1964

Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Das
Dänische Strafgesetzbuch

vom 15. April 1930

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juli 1963

Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von

Senatspräsident a. D.
Dr. jur. Franz Marcus
Kopenhagen

Berlin 1964

Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung • J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer • Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Archiv-Nr. 2463644
Satz und Druck: Thormann & Goetsch · Berlin 44
Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

INHALT

Allgemeiner Teil

		§§
1. Kapitel:	Einleitende Bestimmungen	1—2
2. „	Allgemeine Bedingungen für die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen	3—12
3. „	Bedingungen der Strafbarkeit	13—20
4. „	Versuch und Teilnahme	21—24
5. „		
6. „	Strafen	31—55
7. „	Bedingte Urteile	56—61
8. „	Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung	62—69
9. „	Andere Rechtsfolgen der strafbaren Handlung	70—79
10. „	Festsetzung der Strafe	80—91
11. „	Fortfall der Rechtsfolgen der strafbaren Handlung	92—97

Besonderer Teil

12. Kapitel:	Straftaten gegen die Selbständigkeit und Sicherheit des Staates	98—110 f
13. „	Straftaten gegen die Staatsverfassung und die obersten Staatsbehörden usw.	111—118b
14. „	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt	119—132a
15. „	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden	133—143
16. „	Straftaten in öffentlichem Amt oder Auftrag	144—157
17. „	Falsche Erklärung und falsche Anschuldigung	158—165
18. „	Münzdelikte	166—170
19. „	Beweismitteldelikte	171—179
20. „	Gemeingefährliche Straftaten	180—192
21. „	Verschiedene gemeinschädliche Handlungen	193—196
22. „	Bettelei und schädliche Erwerbstätigkeit	197—207
23. „	Familiendelikte	208—215
24. „	Sittlichkeitsdelikte	216—236
25. „	Straftaten gegen Leib und Leben	237—259
26. „	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	260—262
27. „	Friedensstörungen und Ehrenkränkungen	263—275a
28. „	Bereicherungsdelikte	276—290
29. „	Andere strafbare Vermögensschädigungen	291—305

Gesetz Nr. 227 vom 7. Juni 1952 über die Verhängung der Todesstrafe für gewisse, während eines Krieges oder einer feindlichen Besetzung begangene Handlungen ..... Seite 33

VORBEMERKUNG ZUR AUSGABE 1953

Das dänische Strafgesetzbuch vom 15. April 1930, in Kraft seit dem 1. Januar 1933, ist in den 20 Jahren seines Bestehens mehrfach eingreifend geändert worden — eine Entwicklung, die noch nicht abgeschlossen ist. Die wichtigsten Änderungsgesetze sind: das Schwangerschaftsgesetz (Nr. 163) vom 18. Mai 1937, durch das u. a. die Vorschriften über die Abtreibung unter Aufhebung des § 242 (Gesetz Nr. 161 vom gleichen Tage) auf eine neue Grundlage gestellt wurden; das Gesetz Nr. 87 vom 15. März 1939, durch das das sog. „Tagesbußensystem" (§ 51) eingeführt und zahlreiche Änderungen und Neuerungen, namentlich im Besonderen Teil und hier vor allem auf dem Gebiete des Schutzes des Einzelnen gegen Friedensstörungen und Ehrenkränkungen (Kapitel 27) vorgenommen wurden; das Gesetz Nr. 88 vom gleichen Tage, durch das u. a. der § 78 über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aufgehoben und durch Bestimmungen in einer Reihe von Nebengesetzen ersetzt wurde; das Gesetz Nr. 286 vom 18. Juni 1951, durch das die Materie in den §§ 78 und 79 abermals neu geregelt wurde; und schließlich das Gesetz Nr. 225 vom 7. Juni 1952, durch das die Staatsschutzbestimmungen der Kapitel 12 und 13 völlig umgestaltet und im Zusammenhang damit einige Änderungen in den Kapiteln 14 und 15 vorgenommen wurden. Während der Text des Strafgesetzbuchs nach Erlaß der Gesetze von 1937 und 1939 durch die justizministerielle Bekanntmachung Nr. 215 vom 24. Juni 1939 neu veröffentlicht wurde, hat der Justizminister von der ihm erteilten Ermächtigung, das Strafgesetzbuch in seiner jetzigen Fassung neu zu veröffentlichen, bisher keinen Gebrauch gemacht, da weitere Änderungen, u. a. eine Umgestaltung des 7. Kapitels über bedingte Strafurteile, geplant sind.

Die nachfolgende Übersetzung bringt den zur Zeit geltenden Text, wobei die nach 1939 eingetretenen Änderungen kennntlich gemacht sind.

Herrn Dr. jur. Heinrich Hess in Kopenhagen habe ich für manchen wertvollen Ratschlag bei der Abfassung der Übersetzung zu danken.

Kopenhagen, im April 1953.

Dr. Franz Marcus

VORBEMERKUNG ZUR AUSGABE 1964

Die neue Ausgabe ist durch eine große Zahl weiterer Änderungen des Strafgesetzbuchs erforderlich geworden. Zunächst schuf das Gesetz vom 17. Mai 1956 (Nr. 120) durch eine Erweiterung des § 38 die Möglichkeit, die bedingte Entlassung aus dem Gefängnis schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit anzuordnen; bei der Aburteilung neuer Straftaten nach bedingter Entlassung aus dem Jugendgefängnis, dem Arbeitshaus oder der Sicherungsverwahrung konnte das Gericht sich auf die Entscheidung über die Schuldfrage beschränken, wenn die Tat zur administrativen Wiederaufnahme in die Anstalt führte (jetzt § 43 Abs. 2, vgl. §§ 63 Abs. 2, 66 Abs. 1); bei der bedingten Entlassung aus dem Arbeitshaus wurde ferner die obere Grenze für die Probezeit von einem auf drei Jahre erhöht (§ 63 Abs. 2), während die Mindestfrist für die wiederholte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von acht auf vier Jahre herabgesetzt wurde (§ 66 Abs. 1); endlich wurde der § 289, der unter Umständen eine polizeiliche Meldepflicht bei Bereicherungsdelikten im Rückfall vorsah, aufgehoben. Das Gesetz vom 31. März 1960 (Nr. 138) bestimmte dann im Zusammenhang mit dem am 3. Februar 1960 zwischen den nordischen Staaten geschlossenen Auslieferungsvertrag, daß außerhalb Dänemarks begangene Straftaten unter den im § 7 genannten Voraussetzungen auch dann strafbar sind, wenn der Täter in einem der nordischen Staaten staatsangehörig ist oder dort seinen Wohnsitz hat und sich in Dänemark aufhält; das Gesetz ersetzte ferner die Vorschrift des bisherigen § 56 Abs. 2 über Personenuntersuchungen durch einen neuen Abschnitt des Rechtspflegegesetzes[1]) (Kap. 73 a, §§ 800 a bis 800 c), der Personenuntersuchungen in weiterem Maße als bisher vorschreibt, und erweiterte die Vorschriften des § 86 über die Anrechnung von Untersuchungshaft. Die wesentlichsten Änderungen des bisherigen Textes des Strafgesetzbuchs brachte dann das Gesetz vom 31. Mai 1961 (Nr. 163) in Kraft seit dem 1. Juli 1961. Hier findet sich die lange geplante Umgestaltung des 7. Kapitels (§§ 56—61) über die bedingte Verurteilung, bei der nun u. a. die Aussetzung des Strafausspruchs möglich ist und eine Reihe kasuistischer Vorschriften geschmeidiger gestaltet worden sind. Auch die Bestimmungen über die Verurteilung zu Jugendgefängnis (§§ 41—43) sind in wesentlichen

---

[1]) Das Rechtspflegegesetz vom 11. April 1916 (Nr. 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1963 (Nr. 286) enthält die Vorschriften über die Gerichtsverfassung, den Zivilprozeß, den Strafprozeß usw.

Punkten geändert worden und betreffen jetzt unter Umständen auch Jugendliche zwischen 21 und 23 Jahren. Das Anwendungsgebiet der Geldstrafe ist erweitert worden (§§ 50 Abs. 2, 58 Abs. 2, 91 Abs. 2), die Mindestfrist für die wiederholte Unterbringung im Arbeitshaus wurde von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt (§ 63 Abs. 1), die Vorschriften über die Festsetzung der Strafe sind durch Beseitigung der Strafschärfung für gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangene Taten (bisher § 82) und auch in einigen anderen Punkten (§§ 89 ff.) geändert worden, eine Reihe von Mindeststrafen ist beseitigt worden (§§ 123, 158, 210), die Vorschriften über Kuppelei (§ 228), Zuhälterei (§ 229), gleichgeschlechtliche Unzucht (§ 225 Abs. 2) und ärgerniserregende Handlungen (§ 233) sowie über Gebrauchsdiebstahl (§ 293) sind verschärft worden. Die Aufhebung des 5. Kapitels (§§ 25—30) über die Verfolgung steht im Zusammenhang mit einer Änderung des Rechtspflegegesetzes, das jetzt alle Vorschriften über die Verfolgung enthält, z. T. in abgeänderter Fassung (Kap. 65, §§ 718—728); nur der bisherige § 29 über die Verjährung der Privatklage und des Strafantrags erscheint als § 96 wieder, während die Vorschriften des bisherigen § 96 über die Strafvollstreckungsverjährung in einem neuen § 97 untergebracht sind. Von bedeutenderen neuen Gesetzen außerhalb des Strafgesetzbuchs sind das Kriminalgesetzbuch für Grönland vom 5. März 1954 (Nr. 68 dieser Sammlung), geändert durch Gesetz vom 27. März 1963 (Nr. 105) und neu bekanntgemacht am 2. Juli 1963 (Nr.288), und das Schwangerschaftsgesetz vom 23. Juni 1956 (Nr. 177) zu nennen.

Eine systematische Darstellung des dänischen Strafrechts aus der Feder des Referenten findet sich bei Mezger-Schönke-Jescheck, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart I, S. 67 ff., sowie in den Abhandlungen ZStW 67 323 ff., 69, 339 ff und 74, 359 ff.

Die nachfolgende Übersetzung gibt den Text des Strafgesetzbuchs so wieder, wie er in der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. Juli 1963 (Nr. 284) enthalten ist. Die Vorschriften, die seit dem Erscheinen der im Jahre 1953 erschienenen Übersetzung (Heft 62 dieser Reihe) geändert worden sind, sind durch einen Stern gekennzeichnet. den Anordnungen und Reglements zulässig ist.

Kopenhagen, im Oktober 1963

Dr. Franz Marcus

BÜRGERLICHES STRAFGESETZBUCH

Allgemeiner Teil

1. Kapitel

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Eine Strafe kann nur für ein Verhalten verhängt werden, dessen Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist oder das einem solchen ganz gleichzustellen ist. Entsprechendes gilt für die in den Kapiteln 8 und 9 genannten Rechtsfolgen.

§ 2

Die Kapitel 1—11 dieses Gesetzes finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf alle bürgerlichen[1]) Straftaten Anwendung.

2. Kapitel

Allgemeine Bedingungen für die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen

§ 3

Sind die zur Zeit der Aburteilung einer Handlung geltenden Strafgesetze verschieden von denen, die zur Zeit der Begehung der Handlung galten, so entscheiden sich Strafbarkeit und Strafe nach dem späteren Gesetz, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entscheidung dadurch nicht strenger als nach dem früheren Gesetz werden darf. Beruht das Außerkrafttreten des Gesetzes auf äußeren, die Strafschuld nicht berührenden Umständen, so ist die Handlung nach dem früheren Gesetz zu beurteilen.

Abs. 2. Fällt abgesehen von dem letzteren Fall die Strafbarkeit einer Handlung durch Gesetz fort, so fällt auch die für eine solche Handlung verhängte, aber nicht vollzogene Strafe fort. Der Verurteilte kann verlangen, daß die Frage des Fortfalls der Strafe durch die Anklagebehörde bei dem Gericht eingebracht wird, das die Sache in 1. Instanz abgeurteilt hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

§ 4

* Inwieweit die strafbare Handlung Rechtsfolgen der in den §§ 56—61,

[1]) Im Gegensatz zu den militärischen.

70—77 und 79 genannten Art nach sich zieht, entscheidet sich nach den zur Zeit der Aburteilung der Handlung geltenden Gesetzen.

Abs. 2. Andere Rechtsfolgen der Handlung treten, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nur ein, wenn dies auch in den zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden Gesetzen vorgesehen war.

Abs. 3. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet auf andere Rechtsfolgen der Handlung als Strafe entsprechende Anwendung, wenn deren Eintritt von der Strafbarkeit der Handlung abhängig war.

§ 5

Wo bei Rückfall[2]) Strafschärfung oder andere Rechtsfolgen vorgesehen sind, kommen Entscheidungen, die nach früherem Recht ergangen sind, nach ihrem Inhalt in gleicher Weise in Betracht wie Entscheidungen nach dem Gesetz, auf Grund dessen die spätere Handlung zu beurteilen ist.

§ 6

Unter die dänische Strafgewalt fallen Handlungen, die begangen werden

1. im dänischen Staat,
2. auf einem dänischen Fahrzeug[3]), das sich außerhalb des völkerrechtlich anerkannten Gebiets eines Staates befindet,
3. auf einem dänischen Fahrzeug, das sich auf völkerrechtlich anerkanntem ausländischen Gebiet befindet, von Personen, die zur Besatzung des Fahrzeugs oder zu seinen Passagieren gehören.

Abs. 2. Der Justizminister bestimmt, in welchem Umfang Handlungen zu verfolgen sind, die auf dänischem Gebiet an Bord eines ausländischen Fahrzeugs von und[4]) gegenüber einem Mitglied der Besatzung oder einem Passagier begangen werden.

§ 7

Unter die dänische Strafgewalt fallen ferner Handlungen, die ein dänischer Staatsangehöriger oder jemand, der seinen Wohnsitz im dänischen Staat hat, im Ausland begangen hat,

1. falls die Handlung außerhalb des völkerrechtlich anerkannten Gebiets eines Staates begangen ist, wenn Handlungen dieser Art höhere Strafe als Haft nach sich ziehen können,
2. falls die Handlung innerhalb eines solchen Gebiets begangen ist, wenn sie auch nach den dort geltenden Gesetzen strafbar ist.

* Abs. 2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwen-

---

[2]) S. d. Anmerkung zu § 81.

[3]) Schiff oder Flugzeug.

[4]) Kumulativ.